

II. Übersicht über die einzelnen Vereinbarungen

Im einzelnen sind folgende Verträge geändert worden: (1) der Zollvertrag von 1923, (2) das Vollstreckungsabkommen von 1968, (3) das Heilmittelkonkordat von 1971, (4) der Patentschutzvertrag von 1978, (5) die beiden Vereinbarungen von 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat. Ferner wurden Gemeinsame Erklärungen zu Gleichbehandlungsfragen und zum öffentlichen Beschaffungswesen abgegeben ⁹¹.

III. Kernpunkte

1. Erweiterung der internationalen Vertragsfähigkeit Liechtensteins

Der neue Zollvertrag räumt Liechtenstein zunächst die Kompetenz ein, selbständig Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden. Seit 1990 hatte das Fürstentum das Recht, selbständig Vertragsstaat solcher Übereinkommen und Mitglied solcher Organisationen zu werden, denen auch die Schweiz angehört ⁹². Gestützt auf diese Regelung wurde das Land am 1. 9. 1991 selbständiges EFTA-Mitglied. Nach dem neuen Zollvertrag hat Liechtenstein das Recht, auch Übereinkommen oder Organisationen beizutreten, denen die Schweiz nicht angehört. Die Mitgliedschaft bedarf aber in einem solchen Fall einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum. Diese Vereinbarung ist bezüglich des EWR-Abkommens mit der

⁹¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, passim.

⁹² Art. 8^{bis} des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, eingefügt durch Art. 1 des Vertrages vom 26. November 1990.